

II- 4663 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Antrag Präs.: 1973-01-24 No. 147/H

Der Abgeordneten Mühlbacher
und Genossen

betreffend Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der geltenden Fassung.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1979, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBI.Nr.223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976 und 645/1977, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs.1 Z.2 lit.b des § 7 hat zu lauten:

"b) wenn der ausländische Abnehmer den Gegenstand selbst abholt oder abholen lässt und sodann in das Ausland befördert oder befördern lässt, ausgenommen jene Fälle, in welchen der Gesamtbetrag der Rechnung für die von einem Unternehmer an einen ausländischen Abnehmer gelieferten Gegenstände 1.000 S nicht übersteigt. Der ausländische Abnehmer kann die von ihm eingekauften Gegenstände beim inländischen Lieferer oder von dem inländischen Ort abholen

- 2 -

oder abholen lassen, zu dem der Lieferer die Gegenstände befördert oder versendet hat oder an dem der Lieferer sie selbst eingekauft hat. Die zur Abholung benutzten Fahrzeuge können inländische oder ausländische sein;"

2. Der Abs.5 des § 26 hat zu lauten:

"(5) Die Bestimmung des § 12 Abs.10 ist erstmals auf Gegenstände anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 1975 der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Bei der Berichtigung des Vorsteuerabzuges für die Jahre 1976 bis 1978 ist die gesamte auf den Gegenstand entfallende Vorsteuer um die auf den Gegenstand entfallende Umsatzsteuer für den Selbstverbrauch (§ 29) zu kürzen."

3. Der Abs.5 des § 28 hat zu lauten:

"(5) Ändert sich der Anteil der im Kalenderjahr 1973 bewirkten Ausfuhrumsätze dadurch, daß im Kalenderjahr 1973 in das Ausland verbrachte oder versendete Gegenstände bis zum 31. Dezember 1978 in das Inland zurückgelangen, so ist der für das Kalenderjahr 1974 nach Abs.1 vorgenommene Vorsteuerabzug entsprechend zu berichtigen."

4. Der Abs.1 des § 29 hat zu lauten:

"(1) In der Zeit vom 1. Jänner 1973 bis zum 31. Dezember 1978 unterliegt neben den im § 1 Abs.1 Z.1 bis 3 angeführten Umsätzen auch der Selbstverbrauch der Umsatzsteuer."

5. Der Abs.7 des § 29 hat zu lauten:

"(7) Die Steuer beträgt für den Selbstverbrauch des Kalenderjahres

1973	12 vom Hundert,
1974	9 vom Hundert,
1975	6 vom Hundert,
1976	4 vom Hundert,
1977	2 vom Hundert und
1978	2 vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Steuer für den Selbstverbrauch ist vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen."

- 3 -

6. Der Abs.10 des § 29 hat zu lauten:

"(10) Wird ein Wirtschaftsgut, das bei dem Unternehmer nach Abs.1 besteuert wurde, vor dem 1. Jänner 1979 geliefert oder zum Eigenverbrauch entnommen und sind diese Umsätze steuerpflichtig oder nach § 6 Z.1 steuerfrei, so kann der Unternehmer die von ihm geschuldete Umsatzsteuer kürzen. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus der Anwendung des im Kalenderjahr der Lieferung oder der Entnahme für den Selbstverbrauch geltenden Steuersatzes (Abs.7), auf das Entgelt der Lieferung oder den Teilwert des Eigenverbrauches; weder das Entgelt noch der Teilwert dürfen jedoch höher sein als der nach Abs.6 für den Selbstverbrauch anzusetzende Wert. Liegen im Kalenderjahr des Selbstverbrauches die Voraussetzungen des § 12 Abs.4 und 5 vor, so vermindert sich der Kürzungsbetrag insoweit, als der Unternehmer in diesem Kalenderjahr zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt war."

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z.1 sind auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. März 1979 ausgeführt werden.

(2) Die Bestimmung des Artikels I Z.2 tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des Artikels I Z.3 bis 6 sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 ausgeführt werden.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Es wird beantragt, den Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung, dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

Erläuterungen

Zu Artikel I Z.1

Die vorgesehene Absenkung der Betragsgrenze für den sogenannten Touristenexport von bisher S 2.000 auf S 1.000 erfolgt vor allem im Interesse zahlreicher grenznaher österreichischer Betriebe und trägt einem wiederholt vorgebrachten Wunsch der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft Rechnung.

Zu Artikel I Z.2 bis 6:

Die im Zuge der Einführung des Mehrwertsteuersystems in Österreich als Übergangsmaßnahme geschaffene Selbstverbrauchsteuer würde auf Grund der Bestimmung des § 29 Abs.1 UStG 1972 i.d.F. des AbgÄG 1976 mit 31. Dezember 1979 auslaufen. Im Interesse der Aufrechterhaltung und Förderung eines für die österreichische Wirtschaft günstigen Investitionsklimas ist nunmehr vorgesehen, die Selbstverbrauchsteuer bereits um ein Jahr früher – also mit 31. Dezember 1978 – auslaufen zu lassen (Artikel I Z.4 und 5).

Durch diese Maßnahme tritt insgesamt eine Verminderung des Umsatzsteueraufkommens von rund 2,3 Milliarden S ein.

Die Ziffern 2, 3 und 6 des Artikels I sehen lediglich eine Anpassung der Bestimmungen des § 26 Abs.5, § 28 Abs.5 und § 29 Abs.10 UStG 1972 an die geänderte Geltungsdauer der Selbstverbrauchbesteuerung vor.